

RS Vwgh 1982/6/30 81/03/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1982

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §37 Abs3;

1. StVO 1960 § 37 heute
2. StVO 1960 § 37 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 37 gültig von 01.01.1977 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1976

Rechtssatz

Erfolgt die Einmündung einer Straße in eine andere derart, daß durch Bodenmarkierungen (z.B. Sperrfläche) oder bauliche Maßnahmen (z.B. Verkehrsinsel) zwei getrennte Fahrbahnäste und damit zwei getrennte Einmündungen geschaffen werden, so haben die iSd § 37 Abs 3 StVO gegebenen Handzeichen eines Verkehrspostens, der an der Einmündung des einen Fahrbahnastes (hier für den Linksabbiegeverkehr) steht, nicht auch für den anderen Fahrbahnast (für den Rechtsabbiegeverkehr bestimmt) Geltung. Um den Verkehr auch für diesen Ast sperren zu können, hätte es eines Standortes des Beamten vor der Bildung (Abzweigung) der beiden Fahrbahnäste oder der Beiziehung eines weiteren Beamten an der Einmündung des anderen Fahrbahnastes (für den Rechtsabbiegeverkehr) bedurft. Erfolgt die Einmündung einer Straße in eine andere derart, daß durch Bodenmarkierungen (z.B. Sperrfläche) oder bauliche Maßnahmen (z.B. Verkehrsinsel) zwei getrennte Fahrbahnäste und damit zwei getrennte Einmündungen geschaffen werden, so haben die iSd Paragraph 37, Absatz 3, StVO gegebenen Handzeichen eines Verkehrspostens, der an der Einmündung des einen Fahrbahnastes (hier für den Linksabbiegeverkehr) steht, nicht auch für den anderen Fahrbahnast (für den Rechtsabbiegeverkehr bestimmt) Geltung. Um den Verkehr auch für diesen Ast sperren zu können, hätte es eines Standortes des Beamten vor der Bildung (Abzweigung) der beiden Fahrbahnäste oder der Beiziehung eines weiteren Beamten an der Einmündung des anderen Fahrbahnastes (für den Rechtsabbiegeverkehr) bedurft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981030239.X01

Im RIS seit

26.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at